KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 515 endg.

Brüssel, den 20. Oktober 1993

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Abschluß
eines Abkommens, in Form eines Briefwechsels, mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung über den Beitrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Konto "Nukleare Sicherheit".

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon und den Schlußfolgerungen des Rates vom 7. Dezember 1992 sowie mit der Zielsetzung, die Sicherheit der Kernkraftwerke der Länder Mittel- und Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion zu erhöhen, hat die Kommission vorgeschlagen, daß die Gemeinschaft einen Beitrag von 20 MECU zum bei der EBWE eingerichteten Konto "Nukleare Sicherheit" leistet und zu diesem Zweck ein Abkommen in Form eines Briefwechsels mit dieser Organisation aushandelt.

 (Dok. SEC/93) 363 endg. vom 9. März 1993).

2. Am 21 April 1993 hat der Rat beschlossen, die Kommission zu ermächtigen, auf der Grundlage von Verhandlungsdirektiven insbesondere hinsichtlich folgender Punkte über die Beteiligung der Gemeinschaft an dem vorgenannten Konto bei der EBWE zu verhandeln :

 - Bestimmungen über die Koordination der Aktivitäten auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit aufgrund des Kontos "Nukleare Sicherheit" einerseits und der Hilfsprogramme der Gemeinschaft PHARE und TACIS andererseits vorzusehen;

 - Bestimmungen über eine gewisse Finanzkontrolle der finanziellen Operationen des Kontos "Nukleare Sicherheit" durch den Rechnungshof vorzusehen;

 - vorzusehen, im Jahre 1993 einen Beitrag von 20 MECU zum vorgenannten Konto zur Verfügung zu stellen.

 (Dokument des Rats Nr. 6049/93 vom 21. April 1993).

3. Gemäß diesem Beschluß des Rats hat die Kommission einen Briefwechsel mit der EBWE ausgehandelt, der im Anhang zum beiliegenden Beschlußentwurf wiedergegeben ist.

3.1. Das Abkommen wird, seiner Form nach, einerseits aus Briefen der Gemeinschaft sowie der EBWE entsprechend Artikel II, Abschnitt 2.02, der Regeln über die Verwendung und das Funktionieren des Kontos "Nukleare Sicherheit" bestehen und andererseits aus Briefen in der Form von "side letters", die den ersteren beigefügt werden und die die Punkte der Verhandlungsdirektiven betreffen, die von ersteren nicht erfaßt werden.

3.2. Hinsichtlich des Inhalts des Briefwechsels ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Zum Zwecke der bestmöglichen Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie der Kontrollbefugnisse von Rechnungshof und Kommission auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung erscheint es nützlich, insbesondere vorzusehen, daß die Berichte der internen und externen Rechnungsprüfer der EBWE über die Operationen des Kontos "Nukleare Sicherheit" der Kommission und dem Rechnungshof zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wird es letzteren möglich sein, die finanziellen Operationen des Kontos "Nukleare Sicherheit" zu überprüfen, soweit diese Operationen im Zusammenhang mit dem Beitrag der Gemeinschaft stehen.

- Nach den ersten Ausschreibungen der EBWE im Rahmen der Operationen des Kontos "Nukleare Sicherheit" erscheint es darüber hinaus notwendig, sicherzustellen, daß die die Vergabe von Aufträgen betreffenden Verfahrensregeln für das Konto in Einklang mit dem Gemeinschaftrecht ausgelegt werden. Insoweit wird festgelegt, daß nach Abschluß des Abkommens über den Beitrag der Gemeinschaft keinerlei Diskriminierung zwischen den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft erfolgt, unabhängig davon, ob diese individuelle Beiträge zum Konto "Nukleare Sicherheit" erbracht haben oder nicht.

- Im Hinblick auf die Modalitäten der Zahlung des Gemeinschaftsbeitrages ist vorgesehen, daß der Beitrag von 20 MECU dem Konto "Nukleare Sicherheit" bei der EBWE im Jahre 1993 im Wege einer einmaligen Barzahlung oder von unverzinslichen Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt wird.

4. Der Rat wird gebeten, dem Abschluß des Abkommens mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung über den Beitrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Konto "Nukleare Sicherheit", in Form eines Briefwechsels wie im Anhang zum beiliegenden Beschlußentwurf wiedergegeben, zuzustimmen.

Die Kommission schlägt vor, daß ihr Vizepräsident Sir Leon Brittan vom Rat ermächtigt wird, das Abkommen mit bindender Wirkung für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

BESCHLUß DES RATES

vom 1993

zum Abschluß eines Abkommens, in Form eines Briefwechsels, mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung über den Beitrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Konto "Nukleare Sicherheit".

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung der nachstehen Gründe :

Die prekäre Situation auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit in mehreren Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion erfordert internationale Bemühungen zur Verbesserung des Niveaus der nuklearen Sicherheit in diesen Ländern. Die Gemeinschaft widmet diesem Zweck durch die technischen Unterstützungsprogramme PHARE und TACIS bedeutende Mittel.

Zur Ergänzung der bisherigen Bemühungen wurde bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ein multilateraler Fonds, genannt Konto "Nukleare Sicherheit", geschaffen, der zur Aufgabe hat, kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung des Niveaus der nuklearen Sicherheit in den betreffenden Ländern zu finanzieren. Der Europäische Rat von Lissabon sowie der Rat in seinen Schlußfolgerungen vom 7. Dezember 1992 haben den Wunsch geäußert, daß die Gemeinschaft zu diesem Fonds beitragen möge. Der Rat hat zu diesem Zweck die Kommission am 21. April 1993 ermächtigt, ein Beitragsabkommen auszuhandeln,. Dieses Abkommen gilt es nunmehr abzuschließen.

Das Abkommen trägt zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft bei. Der Vertrag sieht für den Erlaß dieses Beschlusses keine anderen Befugnisse zum Tätigwerden als die gemäß Artikel 235 EWG-Vertrag vor.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung über den Beitrag zum Konto "Nukleare Sicherheit" wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugestimmt.

Die Texte des Briefwechsels sind dem vorliegenden Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Die Gemeinschaft wird in der Versammlung der Geber sowie gegebenenfalls im Lenkungsausschuß durch die Kommission vertreten. Diese ernennt ihre Vertreter.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu , am 1993.

Im Namen des Rats

Der Präsident

A. Form of Letter by Contributor to President of Bank

Dear Sir,

I am writing to acknowledge your communication regarding the establishment by the European Bank for Reconstruction and Development (the "Bank") of the Nuclear Safety Account (the "Account") to be governed by the Rules which had previously been adopted by consensus among the representatives of the G-7 governments.

1. I am pleased to confirm that the European Economic Community wishes to make a Contribution to the Account in accordance with the Rules in the aggregate amount of 20 million ECU on the basis of domestic laws and regulations and in accordance with annual budgetary appropriations.

2. To the extent it is available by legislative action the Contribution will be paid in cash or in non interest bearing promissory notes in ECU in one instalment during the period of calendar year 1993.

3. I confirm that the terms used herein have the meaning attributed to them in the Rules.

Sincerely yours,

B. Form of Reply by President of Bank

Dear Sir,

Thank you for your letter of •concerning the contribution of the European Economic Community to the Nuclear Safety Account in the aggregate amount of 20 million ECU.

This is to confirm that the European Bank will be pleased to accept this contribution for inclusion in the Account pursuant to the Rules governing the Account.

Sincerely yours,

C. Draft side letter to be sent jointly with the letter confirming the contribution

Dear Sir,

As a complement to my letter confirming the European Community's commitment to make a contribution of 20 MECU in 1993 to the Nuclear Safety Account, in accordance with Article II, Section 2.02 of the Rules, the Commission, on behalf of the European Economic Community, asks the Bank, in its capacity as administrator and operator of the Account, to confirm its agreement to the following provisions which will form an integral part of the Contribution Agreement:

1. The Commission and the Bank shall closely coordinate on nuclear safety assistance projects and related policy orientations, ensuring the cohesion and the complementarity of the activities generated by the Nuclear Safety Account in relation to the Community's PHARE and TACIS nuclear safety assistance programmes. To this end, beyond the information received through normal channels of operation of the Account, particularly in the context of meetings of the Assembly of Donors or of the Operating Committee, the Commission and the Bank will arrange for a regular exchange of views and experiences on nuclear safety assistance projects of mutual interest as well as for any other useful means of coordination.

2. As regards the financial operations of the Nuclear Safety Account to the extent that it is related to the Community's contribution, the Commission may forward all relevant information to the European Court of Auditors. Moreover, the Bank will supply all supplementary information that the Commission or the Court of Auditors may wish to receive.

 In particular, the reports of the internal and external auditors of the Bank on the Nuclear Safety Account, to be established in accordance with Art. IV, Section 4.04 of the Rules, shall be made available to the Commission and, through it, to the European Court of Auditors. In case they consider it appropriate, the Commission and the European Court of Auditors, according to their respective competences, will be entitled to verify the financial operations of the Nuclear Safety Account to the extent that it is related to the Community's contribution.

3. As concerns the procurement arrangements pursuant to the Rules, the Commission understands that the Bank accepts the understanding whereby, upon conclusion to this Contribution Agreement, no discrimination will be made between individual Member States of the European Community, irrespective of their having concluded individual Contribution Agreements with the Bank or not, as far as the awarding of procurement contracts for services or supplies are concerned in the course of operations of the Nuclear Safety Account.

Sincerely yours,

D. Draft side letter of reply by President of Bank

Dear Sir,

In complement to my letter accepting the contribution of the European Economic Community to the Nuclear Safety Account, I am pleased to confirm the agreement of the Bank to the provisions contained in the side letter to your letter of .

Sincerely yours,

FINANZBOGEN

I. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme:
Beitrag der Gemeinschaft zum Multilateralen Fonds für Nukleare Sicherheit in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion
(Konto "Nukleare Sicherheit", eingerichtet bei der EBWE)

2. Betroffene Haushaltslinien:
Artikel B7 - 630

3. Rechtsgrundlage
Artikel 235 EWG-Vertrag

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Ziel der Maßnahme
Beitrag der Gemeinschaft zum Konto "Nukleare Sicherheit", eingerichtet bei der EBWE, verwaltet von der Versammlung der Geber/dem Operativkommitee, dem die Hauptgeber, darunter die Gemeinschaft, angehören

4.2 Dauer: 3 Jahre

4.3 Betroffene Bevölkerung
Länder Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion

5. Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

5.1 NOA
5.2 NGM

6. Art der Ausgaben/Einnahmen

6.1 100%iger Zuschuß, zwecks Kofinanzierung eines multilateralen Fonds, eingerichtet bei der EBWE

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme
Beitrag der Gemeinschaft in Höhe von 20 MECU, gemäß der Entscheidung des Rates vom 21. April 1993 (Ratsdok. Nr. 6049/93 vom 21.4.93).

7.2 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

	BRS 1/93	Haushaltsvorentwurf 94
Verpflichtungsermächtiggen	20	pm
Zahlungsermächtiggen	20	pm

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen
Rechnungsprüfung durch die EBWE und spezifische Regelungen über die Rechnungsprüfungsrechte der Kommission und des Rechnungshofes, gemäß den im Briefwechsel mit der EBWE festgelegten Bestimmungen

II. VERWALTUNGSAUSGABEN

1. Erfordert die Maßnahme eine Erhöhung des Personalbestands der Kommission?
Nein

III. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

1. Ziele und Übereinstimmung mit der Finanzplanung

1.1 Spezifische(s) Ziel(e) der vorgeschlagenen Maßnahme Es muß (soweit möglich) quantifiziert und, soweit es sich um eine mehrjährige Maßnahme handelt, für jedes der betreffenden Jahre einzeln angegeben werden.
Unterstützung der Tätigkeiten des Kontos "Nukleare Sicherheit", die die Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion zum Ziel haben.

1.2 Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre berücksichtigt?
Berücksichtigt in den Programmen TACIS/PHARE 1993.

1.3 Welchem in der Finanzplanung der GD festgelegten allgemeineren Ziel entspricht die Maßnahme?
Fortsetzung der Maßnahmen der Gemeinschaften, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Lieferung der für die Verbesserung der nuklearen Sicherheit erforderlichen Ausrüstung.

2. Begründung der Maßnahme

2.1 Begründung der Maßnahme
Multilaterale Maßnahme, entsprechend den Beschlüssen den Europäischen Rates von Lissabon (Juni 1992), des G 7 - Gipfels von München im Juli 1992 und den Schlußfolgerungen des Rates vom 7.12.1992.

3. Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Die Kommission hat Sitz in der Versammlung der Geber/ im Operativkommitee, die/das die Projekte festlegt und überwacht, sowie die Befugnis hat, die Ergebnisse der finanzierten Tätigkeiten zu überprüfen.

ISSN 0254-1467

KOM(93) 515 endg.

DOKUMENTE

DE **05 15 01**

Katalognummer : CB-CO-93-550-DE-C

ISBN 92-77-59988-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg